

WAHLORDNUNG

gem. § 25 der Satzung des PHV Lübeck e.V.

Stimmberechtigung ergibt sich aus § 14 der Vereinssatzung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die gestellten Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung eine andere Mehrheit nicht vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, sofern nicht die Versammlung die Abstimmung durch Stimmzettel beschließt.

Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich nur eine Stimme!

Jugendliche ab 14 Jahre sind stimmberechtigt.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; Ausnahme:

Bei Kindern haben die Erziehungsberechtigten in der Mitgliederversammlung Rederecht und sind über einen Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben, sofern nicht 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Abstimmung durch Stimmzettel jeweils beschließt.

Es sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

.....

Alle Mitglieder haben sich vor, bzw. zu Beginn der Mitgliederversammlung mit ihrer Unterschrift oder die des gesetzlichen Vertreters oder des Vormundes in eine durch den Vorstand vorbereitete Anwesenheitsliste kontrolliert einzutragen!

Wahlausschuss

Es ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu bilden!

Er besteht aus zwei Vereinsmitgliedern und einem Vorstandsmitglied, die von der Versammlung durch Handzeichen zu wählen sind.

In Ausnahmefällen (z.B. beim kompletten Rücktritt des Vorstandes) können dem Wahlvorstand auch Nichtmitglieder des Vereins angehören.

Stimmzettel

Die Stimmzettel sind durch den Vorstand vorzubereiten.
Es sind nur einheitliche, durch ein individuelles Merkmal gekennzeichnete Stimmzettel zulässig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält nur **einen** Stimmzettel.

Das Ausgeben und Einsammeln der Stimmzettel kann durch die Mitglieder des Wahlvorstandes beim stimmberechtigten Mitglied,

oder

durch Aufrufen jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes unter Ausgabe bzw. Entgegennahme des Stimmzettels durch den Wahlvorstand erfolgen.

Feststellung des Ergebnisses

Das Feststellen des Ergebnisses einer Abstimmung per Handzeichen erfolgt durch die Auszählung der erhobenen Hände durch den Wahlvorstand.
Es ist grundsätzlich eine Gegenprobe durchzuführen.

Bei geheimer Abstimmung:

Die Stimmzettel sind in einem geeigneten Behältnis durch den Wahlvorstand einzusammeln.

Das Feststellen des Ergebnisses einer geheimen Abstimmung erfolgt durch Auszählen der eingesammelten Stimmzettel durch jedes einzelne Mitglied des Wahlvorstandes, unabhängig voneinander.

Ein Mitglied des Wahlvorstandes verkündet das Ergebnis der Wahl unmittelbar nach der Auszählung.

Nach jedem Wahlgang werden die Stimmzettel in verschlossenem Umschlag als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung gegeben.

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes:

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.